

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00440 vom 24. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00440

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00440 du 24 mars 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00440 del 24 marzo 2021

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines 32-jährigen Serben, der sich seit 25 Jahren in der Schweiz aufhält. Er wurde wegen sexueller Nötigung und der sexuellen Handlung mit einem Kind zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt.] Der Beschwerdeführer erfüllt den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe (E. 2.1). Ein Widerruf kann nur erfolgen, wenn er unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation der oder des Betroffenen als verhältnismässig erscheint (E. 2.2 f.). Angesichts seiner familiären und beruflichen Integration in der Schweiz und unter Berücksichtigung, dass sein strafrechtliches Verschulden zu relativieren ist, erweist sich ein Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung als unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer ist zu verwarnen (E. 2.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Gegen Entscheide über den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig, weil grundsätzlich ein Anspruch auf das Fortbestehen dieser Bewilligung gegeben ist. Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen (Art. 113 in Verbindung mit Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.